

Kurztitel

Geschäftsordnung des Bundesschätzungsbeirates, der Landesschätzungsbeiräte und der Schätzungsausschüsse

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 263/1971 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 259/2005

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

24.08.2005

Text

§ 10. Der Bundesminister für Finanzen hat ein Mitglied abuberufen, wenn einer der im § 4 angeführten Gründe zutrifft. In Fällen gemäß lit. c ist eine Stellungnahme der zuständigen Landeslandwirtschaftskammer einzuholen.